

Merkblatt zum Ehegatten-Erbrecht

Dr. rer. pol.
Margarete Thaktsang-Schall
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
RG Erbrecht

Am Seerhein 8
D-78467 Konstanz
Tel. 07531 59560
Fax 07531 595699

Während eines Scheidungsverfahrens oder anlässlich einer Wiederheirat werden oftmals die Auswirkungen der Scheidung auf das Erbrecht der Ehegatten, Kinder und sonstigen Verwandten übersehen. Durch die neue persönliche Situation können Vermögenswerte im Fall des eigenen Ablebens durch die gesetzliche Erbfolge in Hände geraten, die so nicht bedacht werden sollen.

Dieses Merkblatt soll einen ersten Überblick über mögliche Probleme und Lösungen geben.

I. Gesetzliche Erbfolge

1.

Hinterlässt ein verstorbener Ehegatte **kein Testament**, so steht seinem überlebenden Ehegatten ein gesetzliches Erbrecht zu.

Die Höhe des Erbanteils hängt von mehreren Faktoren ab, z.B.:

- gibt es Kind oder Enkel,
- lebte das Ehepaar in einer Zugewinnngemeinschaft oder in Gütertrennung (Ehevertrag)

Eine detaillierte, verständliche Darstellung des gesetzlichen Erbanteils erfolgt am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Grundsätzlich gilt:

- Der überlebende Ehegatte erbt $\frac{1}{4}$ des Vermögens des Verstorbenen, wenn der Verstorbene Kinder bzw. Enkel hat.
- Ein weiteres $\frac{1}{4}$ erhält der überlebende Ehegatte, wenn es in der Ehe keine besondere Vereinbarung gegeben hat und daher der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zum Tragen kommt.
- Die Abkömmlinge, also in der Regel die Kinder oder im Falle deren Vorversterben die Enkel, erben je nach dem $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$.

Wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge hat, dann erben der überlebende Ehegatte und die Eltern des Verstorbenen jeweils $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Leben die Eltern des Verstorbenen nicht mehr, dann erben diesen hälftigen Anteil die Geschwister des Verstorbenen bzw. sind keine Geschwister vorhanden, die Großeltern des Verstorbenen, soweit noch vorhanden.

Sämtliche Erben bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft mit den daraus entstehenden, für die Beteiligten oft negativen Konsequenzen. Denn die Erben sind in der Regel nur gemeinsam handlungsfähig. Dabei werden die minderjährigen Erben grundsätzlich durch den überlebenden Elternteil vertreten.

Hinterlässt also ein in 2. Ehe verheirateter Erblasser minderjährige Kinder aus 1. (geschiedener) Ehe, werden diese Kinder durch den geschiedenen Ehepartner als überlebendem Elternteil in der Erbengemeinschaft vertreten.

2.

Im Fall einer Trennung bzw. einer beabsichtigten Ehescheidung ist folgendes zu beachten:

Eine Trennung oder das Trennungsjahr der Eheleute ändert grundsätzlich nichts an dem gesetzlichen Erbrecht der Ehegatten. Das heißt, stirbt einer der Ehegatten, z.B. während des Trennungsjahres, so erbt der überlebende Ehegatte nach den oben dargestellten Regeln trotzdem. Das gesetzliche Erbrecht eines überlebenden Ehegatten ist aufgrund gesetzlicher Vermutung, die außerdem widerlegt werden kann – grundsätzlich überhaupt erst dann – ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Verstorbene vor seinem Tod die Scheidung beantragt oder ihr nachweislich zugestimmt hat.

Möchten die getrennt lebenden Ehegatten ein Erbrecht des Ehepartners aufgrund einer Trennung verhindern, kann dies nur durch eine letztwillige Verfügung, also z.B. ein Testament erfolgen.

3.

Trotz eines Testamentes mit Ausschluss des Ehegattenerbrechtes verbleibt es bei dem Pflichtteil des Ehegatten solange das gesetzliche Erbrecht (noch) nicht ausgeschlossen ist. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Denn der Ehepartner zählt nach dem Gesetz zu dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten.

II.

Erbfolge bei Verfügung von Todes wegen durch Testament / Erbvertrag

Hinterlässt der Verstorbene zugunsten seines Ehegatten ein Testament oder hat er zu Lebzeiten mit seinem Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet oder einen Erbvertrag geschlossen, so richtet sich das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach diesen sogenannten letztwilligen Verfügungen (sog. gewillkürte Erfolge).

Allerdings sind solche letztwillige Verfügungen in der Regel nach einer gesetzlichen Vermutung unwirksam und der überlebende Ehegatte erbt nichts, wenn die Ehe vor dem Tod des Verstorbenen geschieden worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der verstorbene Ehegatte die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte (s. Ziffer I).

Die letztwillige Verfügung verbleibt regelmäßig nur dann wirksam, wenn der Verstorbene sie auch für den Fall einer Scheidung so getroffen hätte, das heißt wenn ein sogenannter Fortgeltungswille anzunehmen ist (Beweisfrage).

Viele Ehepaare errichten ein gemeinsames Testament, in dem sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und gleichzeitig bestimmen, dass nach dem Tod des Längerlebenden eine andere Person, meist das gemeinsame Kind/die gemeinsamen Kinder, Erbe/n werden soll/en (sog. Berliner Testament).

Beide Ehepartner möchten jedoch meist verhindern, dass das Vermögen im Falle einer Wiederheirat des Längerlebenden an die Angehörigen der neuen Familie fließt. Daher nehmen viele Testierende eine sogenannte Wiederverheiratsklausel in ihrem gemeinschaftlichen Testament auf. Diese Klausel kann festlegen, dass der längerlebende Ehe-

partner im Falle der Wiederheirat sein Alleinerbrecht verliert und das Vermögen ganz oder teilweise an die gemeinsamen Kinder herausgeben muss.

III.

Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments

Die gegenseitige Erbeinsetzung in einem gemeinschaftlichen Testament (s. Ziffer II) sind in der Regel sogenannte wechselbezügliche Verfügungen. Wenn die Ehegatten sich trennen, möchten sie oftmals diese Verfügung rückgängig machen, weil sie nicht (mehr) wünschen, dass der andere Ehegatte erbt. Jeder Ehegatte kann daher seine wechselbezüglichen Verfügungen zu Lebzeiten des anderen Ehegatten widerrufen.

Für diesen Widerruf bestehen nach dem Gesetz diverse Formerfordernisse, je nach Sachlage.

Der Widerruf hat in der Regel zur Folge, dass auch die Verfügung des anderen Ehegatten unwirksam wird, da beide Verfügungen in Abhängigkeit voneinander getroffen wurden.

Nach dem Tode des einen Ehegatten, kann der andere Ehegatte seine Verfügung nicht mehr widerrufen. Der überlebende Ehegatte kann seine Verfügung in der Regel nur aufheben, wenn er die Erbschaft ausschlägt.

Die sogenannten wechselbezüglichen Verfügungen sind ebenfalls in der Regel unwirksam, wenn die Ehe geschieden wird oder die Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat.

Wenn die Ehegatten ihre Verfügungen allerdings auch für den Fall einer Scheidung aufrechterhalten wollten und der überlebende Ehegatte diesen Umstand beweisen kann, dann bleiben diese Verfügungen in der Regel wirksam. Aus diesem Grunde sollten die Ehegatten gemeinschaftliche Verfügungen anlässlich einer Trennung überprüfen, da dies Klarheit darüber bringt, ob die Verfügungen weiterhin ihrem aktuellen Willen entsprechen.

IV.

Mittelbares Erbrecht des Ehegatten nach der Scheidung

Geschiedene Ehegatten möchten oftmals verhindern, dass ihr Ex-Partner mittelbar durch den Tod gemeinsamer Kinder erbt. Wenn die Ehe rechtskräftig geschieden ist, dann steht im Todesfalle dem Ex-Ehepartner des Verstorbenen kein gesetzliches Erbrecht am Nach-

lass des Verstorbenen zu. Gesetzliche Erben des Verstorbenen sind Kinder bzw. und/oder der neue Ehepartner des Verstorbenen. Stirbt nun eines dieser gemeinsamen Kinder aus erster Ehe nach Ableben des vorverstorbenen Ehegatten, erbt der überlebende Ex-Ehegatte als Elternteil, wenn das Kind selbst keine Kinder hatte. Diese unerwünschte Rechtsfolge kann – ausschließlich – durch testamentarische Anordnung verhindert werden.

V.

Zum Erbrecht in Patchwork-Familien

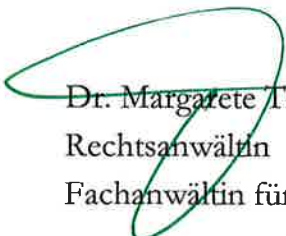
Viele Geschiedenen heiraten nach ihrer Scheidung einen neuen Partner und bringen Kinder aus der früheren Beziehung mit in die neue Ehe. Für solche Stief- und auch für Patchwork-Familien kann es durch das gesetzliche Erbrecht oft zu ungewollten Vermögensverschiebungen kommen. Stirbt beispielsweise eine in 2. Ehe verheiratete Frau, ohne ein Testament zu hinterlassen, so steht ihrem (zweiten) Ehemann, ihren Kindern aus früheren Beziehungen und den gemeinsamen Kindern aus zweiter Ehe ein gesetzliches Erbrecht zu. Stirbt später der zweite Ehemann, dann erben nur die leiblichen Kinder des Mannes, die Kinder der Frau aus erster Ehe „gehen leer aus“, da sie als Stiefkinder des (zweiten) Ehemannes nicht erbberechtigt sind. Auch diese, oft unerwünschte, gesetzliche Konsequenz kann durch ein zu Lebzeiten errichtetes Testament oder einen Erbvertrag ausgeschlossen werden.

VI.

Fazit

Das Erbrecht ist kompliziert, noch komplizierter wird es bei Scheidung oder Wiederheirat. Für Ihrer weitergehenden Detailfragen stehe ich Ihnen daher gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Margarete Thaktsang-Schall
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht